

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

FEILBINGERT

FÜR DAS TEILGEBIET

„IN DEN MEHRGÄRTEN“ PLANBLATT NW
M. 1:1000 XIV 21b

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH, IM AUGUST 1972
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I. A.

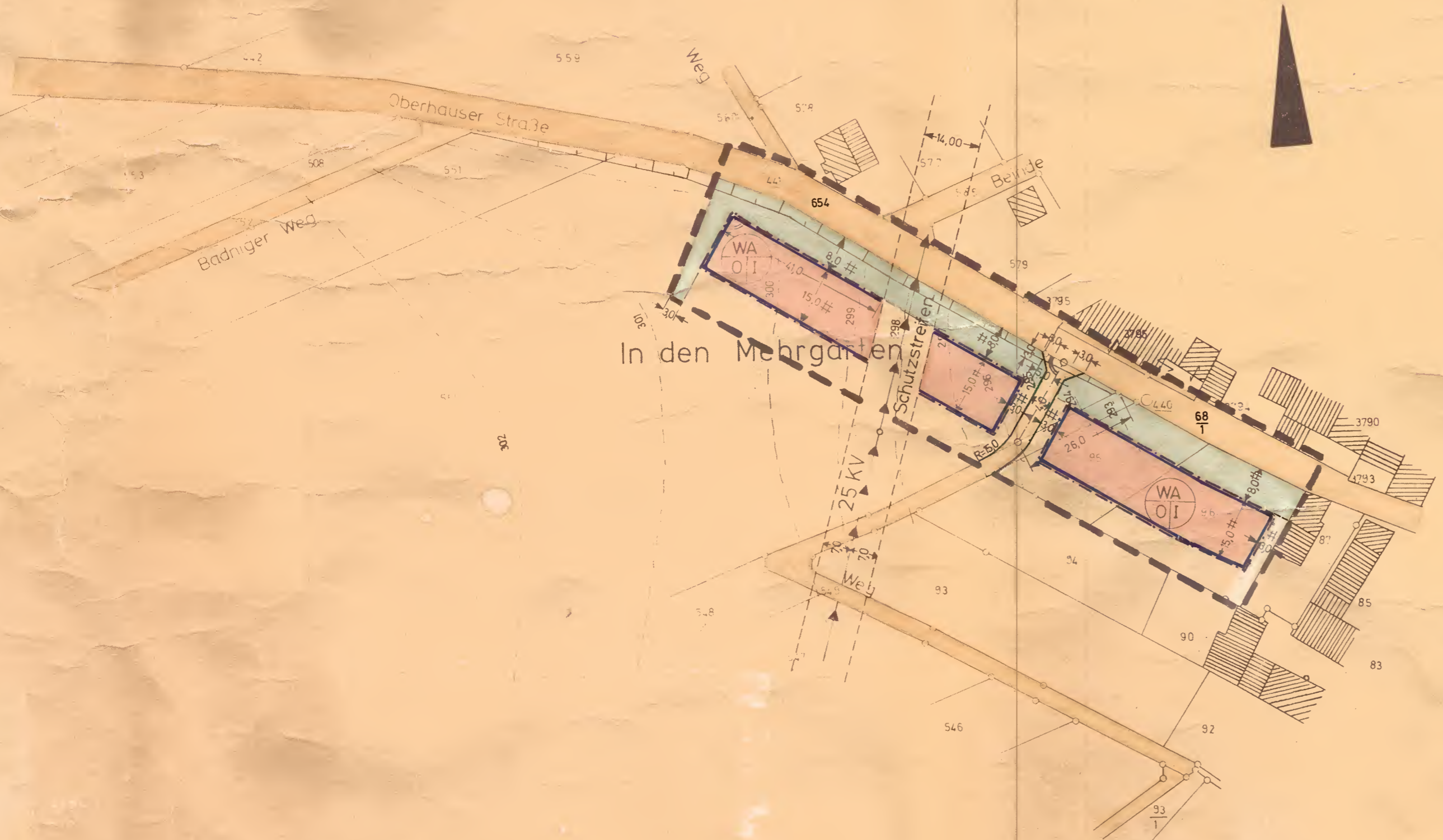
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 28.11.1972
VOM GEMEINDERAT ALS SAZUNG BESCHLOSSEN.
DER BÜRGERMEISTER:

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 27.9.1972 BIS EINSCHL. 31.10.1972
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT 29.1.1973
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM
AZ 14/10-029102/1
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
Im Auftrag

Beltz
Regierungsrat z. A.



TEXT:

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 5 und 6 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 b, d, e BBauG und § 12 BauNVO)

Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen. Eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 6,50 m; die Wandhöhe (H) - § 7 LBO - darf max. 2,50 m betragen. Auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBauG)

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nach § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

3) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBauG)

Die Höhenlage der Hauptbaukörper wird mit max. 0,80 m über dem gewachsenen Erdreich festgesetzt.

4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.

5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für die Hauptbaukörper wird eine max. Dachneigung von 48°, für die Garagen und Nebenanlagen eine Dachneigung von max. 30° festgesetzt, die Höhe des Kniestockes (Drempel) darf max. 0,50 m betragen.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe von max. 1,20 m nicht übersteigen.

Zeichenerklärung

—	Schwarze Linien: Kartierung	□	Verkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinien	□	Vorgartenflächen
—	Baugrenzen	WA	Allgemeines Wohngebiet
—	Höhenschichtlinien	O	Offene Bauweise
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	I	Zahl der Vollgeschosse
		—	Starkstromleitung

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 28.11.1972 wird für die Gemeinde Feilbingert folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In den Mehrgärten" Planblatt NW/XIV 21 b.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:

Planblatt NW/XIV 21 b

Flurstück Nr.: 95, 96, 549 teilw., 550 teilw., 3795 teilw., 654 teilw., 68/1 teilw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

29.1.1973
Im Auftrag
Beltz
Regierungsrat z. A.

Feilbingert, den 9. Dezember 1972
Der Bürgermeister:
[Signature]